

**Ordnung für
Graduiertenkollegs
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
gem. § 117 Abs. 2 NHG i.V.m. § 42 Grundordnung**

vom 16.10.2000

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung für Graduiertenkollegs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 117 Abs. 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384) i.V.m. § 42 Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. d. MWK v. 15.10.1997 (Nds. MBl. S. 1892), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 5/2000, S. 211 -

Anlage

**Ordnung für
Graduiertenkollegs
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
gem. § 117 Abs. 2 NHG i.V.m. § 42 Grundordnung**

**§ 1
Definition, Zielsetzung**

Graduiertenkollegs werden nach Maßgabe der Förder Richtlinien als zeitlich befristete Einrichtungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gebildet. Sie nehmen fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. An den Graduiertenkollegs können auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt sein. Bezeichnung, Laufzeit, Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung des Graduiertenkollegs ergeben sich für den jeweiligen Förderzeitraum aus dem Bewilligungsbescheid und dem zugrundeliegenden Förderantrag.

**§ 2
Mitglieder**

(1) Mitglieder sind die das Graduiertenkolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler i.S. der Richtlinien der DFG (d.h. der DFG als Antragstellende benannten und von ihr akzeptierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; i.f. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) und die Kollegiatinnen und Kollegiaten (die aus Mitteln der Kollegs geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie die sonstigen in das Graduiertenkolleg aufgenommenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler).

(2) Die Mitglieder wirken an der Erfüllung der Aufgaben und der Verwaltung des Graduiertenkollegs nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

**§ 3
Organe**

Organe des Graduiertenkollegs sind

- der Vorstand,
- die Versammlung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
- die Mitgliederversammlung.

**§ 4
Vorstand**

(1) Die Leitung obliegt einem Vorstand. Diesem gehören an:

- Vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S. von § 2 Abs. 1, darunter die Direktorin oder der Direktor nach § 5,
- eine Kollegiatin oder ein Kollegiat.
- Sind in der Einrichtung Mitglieder der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe vertreten, gehört dem Vorstand auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe an.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder des Graduiertenkollegs gewählt. Mindestens drei sollen, die Direktorin oder der Direktor muss der Professorengruppe angehören.

(3) Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Förderperiode des Graduiertenkollegs. Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der Kollegiatin oder des Kollegiaten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Direktorin oder des Direktors bei der Ausarbeitung der Anträge und Berichte an die DFG,
- Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Versammlung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel,
- Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms,
- Einberufung der Versammlung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Stipendien.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Versammlung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand gewählt.

(2) Für die Amtszeit gilt § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend.

(3) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Graduiertenkolleg nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Erstellung der Förderanträge und Tätigkeitsberichte,
- die Ausschreibung der Stipendien,
- die Bewirtschaftung der Mittel nach Maßgabe der Entscheidung des Vorstandes,
- die Fertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- die Anweisung der Stipendien,
- die Einberufung des Vorstandes.

§ 6

Versammlung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Der Versammlung gehören alle das Graduiertenkolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i.S. von § 2 Abs. 1).

(2) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
- Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand,
- Konzipierung des Forschungs- und Studienprogramms,
- Erarbeitung der Auswahlkriterien für die Vergabe der Stipendien,
- Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten,
- Festlegung der Förderungsdauer.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen. Sie berät unter der Leitung der Direktorin oder des Direktors über die Gestaltung des Forschungs- und Studienprogramms während der laufenden Förderperiode des Graduiertenkollegs. Hierzu kann sie Empfehlungen für den Vorstand erarbeiten.

§ 8

Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt für alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingerichteten Graduiertenkollegs. Sie tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.